



15. KULTURAPÉRO IM AUGUST-DREHER-AREAL

Vorweggenommene Erbfolge

WP/StB Wolfram MüssigWMS Müssig · Sauter PartGmbB

Intro



"Der vorletzte Wille des Menschen dürfte jener sein, den letzten recht weit hinaus zu schieben."

(Martin Gerhard Reisenberg, Dipl.-Bibliothekar und Autor 1949-2023)

Inhalt



- 1. Vorweggenommene Erbfolge, warum?
- 2. Planung der vorweggenommenen Erbfolge
 - 2.1. Notfalllösung
 - 2.2. Planungsparameter
 - 2.3. Verwaltung des Familienvermögens
 - 2.4. Vorbereitende Maßnahmen (Übersicht)
 - 2.4.1. Vermögensallokation zwischen Ehegatten
 - 2.4.2. Begünstigte Assetklassen
- 3. Maßnahmen der vorweggenommenen Erbfolge
 - 3.1. Übertragung mit Nießbrauchsvorbehalt
 - 3.2. Zuwendungsnießbrauch
 - 3.3. Vermögensverwaltung in einer Familiengesellschaft
 - 3.4. Rechtsformwahl für Familiengesellschaften
- 4. Familien-Stiftung
- 5. Betriebsvermögensprivileg
 - 5.1. Betriebsvermögen 90 % Einstiegstest (§ 13b Abs. 2 ErbStG)
 - 5.2 Betriebsvermögen Maßnahmen Verwaltungsvermögen
 - 5.3 Betriebsvermögen Risiko Optionsverschonung
 - 5.4 Betriebsvermögen last exit

1. Vorweggenommene Erbfolge, warum?



- Day Zero Test
 - Wer bekommt`s?
 - Gesetzliche Erbfolge
 - Testament
 - -> (Erbengemeinschaften vermeiden 😂 😧)
 - Was kostet's?
 - Kann mein Unternehmen fortgeführt werden?
 - Ist die eintretende Erbfolge mit gesellschaftsvertraglichen Nachfolgeklauseln vereinbar?
 - Patientenverfügung?
 - Vorsorgevollmacht?

2. Planung der vorweggenommenen Erbfolge



Planmäßige und wiederkehrende Befassung

2.1 Notfalllösung

- Vertretung/Geschäftsführung
- Zugriff auf Bankkonten, Verträge, Passwörter, Patente
- proprietäres Wissen teilen, Zugriff sicherstellen

2.2. Planungsparameter der vorweggenommenen Erbfolge

- Definition/Inventur des dispositiven Familienvermögens (worüber reden wir?)
 - Umfang des dispositiven Vermögens ändert sich im Zeitablauf
 - Versorgung des Vermögensinhabers vs. Kapitalbedarf der Nachfolgegeneration
- Interessen des Vermögensinhabers
- Interessen der Begünstigten (!)
- Fähigkeiten/Kenntnisse der Begünstigten (veränderlich?)

2. Planung der vorweggenommenen Erbfolge



Planungsparameter der vorweggenommenen Zielsetzung für Verwendung des Familienvermögens (nicht zwingend konfligierend):

- > Vermögenserhalt
- ➤ Altersvorsorge
- > Ertragsoptimierung
- > Liquidierbarkeit
- > Anlagehorizont
- > wirtschaftlich vs. altruistisch
- ➤ Anlageklassen

2. Planung der vorweggenommene Erbfolge



- 2.3 Verwaltung des Familienvermögens
 - Eigenverwaltung vs. Professionalisierung



2. Planung der vorweggenommene Erbfolge



- 2.4. Vorbereitende Maßnahmen (Übersicht)
 - Allokation des Familienvermögens vor Übertragung
 - Optimierung der Vermögensstruktur bei den Vermögensinhabern
 - Nutzung von steuerlichen Freibeträgen im Zeitablauf (10 Jahre)
 - Nutzung von steuerlichen Freibeträgen durch beide Elternteile
 - Einbezug der Enkelgeneration

Identifikation begünstigter Assetklassen

- > Immobilien
- Kunst, Oldtimer, Schmuck, etc. (-> assets mit illiquiden Märkten bzw. ohne Marktpreis)

Generierung von begünstigtem Betriebsvermögen

> Nur eingeschränkt möglich (s. unten, Verwaltungsvermögen)

2.4.1. Vermögensallokation zwischen Ehegatten



Maßnahmen zur Vermögensallokation zwischen Ehegatten/Lebenspartnern

- Verteilung/Gleichverteilung von (freiem) Vermögen auf die Eltern
- Achtung Zugewinngemeinschaft:
 - = Gütertrennung mit Zugewinnausgleich

Vermögenszuordnung bei Ehegatten:

= wer hat's bezahlt?

Vermögensverschiebung = (unbenannte) Zuwendung = Schenkung



Gestaltungen I:

- Schenkung unter Verwendung des Freibetrags
- steuerfreie Schenkung des Familienwohnheims
 (Nutzung als Familienwohnheim im Zeitpunkt der Schenkung, d.h. mehrfache Nutzung der Steuerbefreiung denkbar)
- Verminderung des Besteuerungswerts durch Belastung mit Nießbrauch zu Gunsten des Schenkers oder Übernahme von Schulden

2.4.1. Vermögensallokation zwischen Ehegatten





Gestaltungen II

- Nutzung des steuerfreien Zugewinnausgleichs durch die sog. "Güterstandsschaukel"
 - Aufhebung des Zugewinngemeinschaft und Erfüllung des Zugewinnausgleichsanspruchs
 - Notarielle Beurkundung
 - Ermittlung des Zugewinnausgleichs (Kosten)
 - Erfüllung des Zugewinns
 - Zeitnahe und erneute Vereinbarung des Güterstands der Zugewinngemeinschaft

Kann auch zur Heilung und Beendigung einer Steuerhinterziehung früherer, nicht erklärter, unbenannter Zuwendungen eingesetzt werden (§ 1380 Abs. 1 BGB und § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG)

2.4.1. Vermögensallokation zwischen Ehegatten



noch Güterstandsschaukel

- Achtung bei Berliner Testamenten:
 Das im Wege des Zugewinnausgleichs erworbene Vermögen fällt bei Vorversterben wieder steuerpflichtig beim Zugewinnausgleichsverpflichteten an.
 - => Einsetzung weiterer Erben mit Teilungsanordnung oder Einsetzung von Vermächtnissen.

2.4.2. Begünstigte Assetklassen



Immobilien als begünstigte Assetklasse?

• Nur eingeschränkt:

Die Bewertung von Immobilien hat sich wieder dem Verkehrswert angenähert:

- Zunehmend Vergleichspreise bei EFH/ZFH (aus Kaufpreissammlungen)
- Verschärfung des Ertragswertverfahrens nach BewG
- Neufestlegung von Bewirtschaftungskosten nach Gebäudeart (ImmoWertV) einschl. Indexierung
- Liegenschaftszins gemäß Gutachterausschuss
- Verlängerung der Gesamtnutzungsdauer von Gebäuden
 (Modernisierungen werden nach einem Punktesystem berücksichtigt)

2.4.2. Begünstigte Assetklassen





Gestaltungsvorschlag energetische Sanierung vor Schenkung:

Gezielte (energetische) Sanierung der Immobilie vor Schenkung unterhalb der Modernisierungsschwelle von 14 Punkten (gemäß nachfolgender Tabelle).

- ggf. Anstieg der Miete und des Rohertrags, möglicherweise wird aber nur eine zeitgemäße Ertüchtigung der Immobilie erreicht ohne materielle Auswirkung auf den Rohertrag, sondern nur eine Verbesserung der Vermietbarkeit
- Keine Verlängerung der Restnutzungsdauer
- Bargeld "wird verbaut" und "unterhalb des Nominalwerts übertragen"

2.4.2. Begünstigte Assetklassen



noch Grundstücksbewertung

Punktetabelle für Modernisierungen (FinMin Baden-Württemberg zu § 185 BewG AEBew JStG 2022)

Tabelle 1 Modernisierungselemente Punkte 4 Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung 2 Modernisierung der Fenster und Außentüren Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser) 2 Modernisierung der Heizungsanlage 2 Wärmedämmung der Außenwände 4 2 Modernisierung von Bädern 2 Modernisierung des Innenausbaus, z. B. Decken, Fußböden, Treppen 2 Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung 14 bis 16 Punkte: überwiegend modernisiert ≥ 18 Punkte: umfassend modernisiert

3.1. Übertragung mit Nießbrauchsvorbehalt





Übertragung mit Nießbrauchsvorbehalt

- Klassisches Instrument, wird heute nicht weiter vertieft
- Übertragung von Vermögen mit Rückbehalt der Einkunftsquelle
- > Schenkung früh vollziehen
- > Einkommen verbleibt beim Schenker und ggf. Ehegatte/Lebenspartner
- Wert des Nießbrauchs mindert die Steuerbemessungsgrundlage

Assetklassen

- Kapitalvermögen
- Immobilien
- Anteile an Personengesellschaften
 - bei Existenz von Sonderbetriebsvermögen muss der Nießbrauch auch das Sonderbetriebsvermögen erfassen
 - Es sind aber Gestaltungen für die unschädliche Zurückbehaltung von
 Sonderbetriebsvermögen möglich, sofern der Nießbraucher Mitunternehmer bleibt

3.2 Zuwendungsnießbrauch





Zuwendungsnießbrauch zur Finanzierung der Ausbildung

- Übertragung von Einkunftsquellen auf Familienangehörige mit niedrigem Steuersatz
- ➤ Kinder bestreiten Lebensunterhalt aus eigenem "steuerfreien" Einkommen an Stelle der Eltern aus hoch versteuertem Einkommen.

Assetklassen

- Kapitalvermögen
- (schuldenfreie) Immobilien
 (Abschreibung geht bei Zuwendungsnießbraucher verloren)
- ernsthafte Schenkung ("ein bisschen Schenken geht nicht")
- Zuwendungsnießbrauch kann zeitlich begrenzt werden
- Bei späterer Schenkung der Immobilie ist der Zuwendungsnießbrauch abziehbar (§ 889 BGB i. V. m. § 10 Abs. 3 ErbStG), 10 Jahres-Zeitraum beachten

3.3 Vermögensverwaltung in einer Familiengesellschaft





Vermögensverwaltung in einer Familiengesellschaft

Ausstattung einer Personengesellschaft mit Kapital der Eltern (beide Elternteile = Freibeträge EUR 400.000 x 2 x Anzahl der Kinder)

- Eltern schenken Kindern Geld für die Kapitaleinlage oder einen Sachwert (Immobilie, Kapitalanlagen)
- Eltern beteiligen sich mit geringer Beteiligung

Gesellschaftsvertragliche Regelungen zur Sicherstellung des Einflusses der Eltern sind möglich:

- Geschäftsführung (ggf. Eltern)
- Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte (ggf. Einstimmigkeitsklausel)
- Anteilsübertragungen/Nachfolgeregelungen: an Mitgesellschafter und dynastisch
- Bei Eheschließung modifizierter Zugewinnausgleich als gesellschaftsvertragliche Pflicht
- Ordentliche Kündigung ausschließen für x Jahre
- Abfindung bei Ausscheiden
 - Gering für dauerhafte Sicherung des Vermögens
 - Zeitwert, für Kapitalstock der Kinder nach Ausbildung



Rechtsformen

- GbR
- eGbR (eingetragene GbR bei Erwerb von Grundstücken)
- Vermögensverwaltende Personengesellschaft
- Kapitalgesellschaft
- "Grundstücks-GmbH"
- Stiftung



bürgerlich-rechtliche Personengesellschaft

GbR/eGbR

- + Geringe Gründungs- und Verwaltungskosten
- + Flexibilität
 - gesellschaftsvertragliche Regelungen
 - Einlagen/Entnahmen
 - Gewinnverteilung (bis an den Rand einer Schenkung)
- + Anteilsübertragung auch bei Grundbesitz privatschriftlich möglich
- + Kein Betriebsvermögen: Realisierte Wertsteigerung des Immobilienvermögens sind ertragsteuerfrei nach einer Haltedauer von 10 Jahren
- Keine Haftungsbegrenzung

Ertragsbesteuerung: Einkommensteuersatz der Gesellschafter

Gewerbesteuer, nein



handelsrechtliche Personengesellschaft

- Kommanditgesellschaft
- GmbH & Co. KG
- vermögensverwaltende GmbH & Co. KG (gestaltbar)
- + Haftungsbegrenzung
- + Flexibilität
 - gesellschaftsvertragliche Regelungen
 - Einlagen/Entnahmen
 - Gewinnverteilung (bis an den Rand einer Schenkung)
- + Anteilsübertragung auch bei Grundbesitz privatschriftlich möglich
- Publizität (Unternehmensregister, nicht bei natürlicher Person als Vollhafter)
- handelsrechtliche Rechnungslegungspflichten
- höhere Gründungs- und dauerhaft (etwas) höhere Verwaltungskosten,
 bei GmbH & Co. KG als Doppelgesellschaft



noch handelsrechtliche Personengesellschaft

Ertragsbesteuerung: Einkommensteuersatz der Gesellschafter

Gewerbesteuer, bei gewerblicher Tätigkeit

bei GmbH & Co. KG kraft gewerblicher Prägung

Betriebsvermögen: Realisierte Wertsteigerungen des Vermögens sind ertragsteuerpflichtig

Exkurs: vermögensverwaltende GmbH & Co. KG (gestaltbar)

- Keine gewerbliche Tätigkeit
- keine Fremdgeschäftsführer
- Verwaltungs-GmbH muss von der Geschäftsführung gesellschaftsvertraglich ausgeschlossen werden
- Kein Betriebsvermögen: Realisierte Wertsteigerung des Immobilienvermögens sind ertragsteuerfrei nach einer Haltedauer von 10 Jahren



Rechtsform Kapitalgesellschaft

- GmbH
- Aktiengesellschaft
- + Haftungsbegrenzung
- + (wesentlich) geringere Ertragsbesteuerung bei Thesaurierung
- Steuervorteil entfällt bei Gewinnausschüttung (-> Anlagehorizont)
- Realisierte Wertsteigerungen des Vermögens sind ertragsteuerpflichtig
- Reglementierte Gesellschaftsverhältnisse
- Anteilsübertragung nur bei AG privatschriftlich möglich, sonst Beurkundungspflicht
- Publizität (Unternehmensregister)
- handelsrechtliche Rechnungslegungspflichten
- Entnahmen nur als Gewinnausschüttungen oder als Darlehen möglich
- höhere Gründungs- und Verwaltungskosten



noch Rechtsform Kapitalgesellschaft

Achtung: Risiko der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG

- Wegzug in DBA-Staat -> Ansässigkeit im anderen DBA Staat
- Besteuerungsrecht am Vermögenszuwachs einer wesentlichen Beteiligung (>1%) an einer Kapitalgesellschaft geht auf den neuen Wohnsitzstaat über.
- Fiktion einer Veräußerung (-> "dry income")
- Ausnahmen
 - Vorübergehende Ansässigkeit im anderen Staat (< 7 Jahre)
 - Steuer entsteht bei Wegzug, entfällt rückwirkend bei Zuzug
 - Stundungsmöglichkeit für bis zu 7 Jahre gegen Sicherheitsleistung
 - Keine übermäßigen Ausschüttungen während Abwesenheit (kumuliert > 25 % des Anteilswerts im Zeitpunkt des Wegzugs)





Der Hype um die Grundstücks-GmbH

- bei Verwaltung von ausschließlich eigenem Grundbesitz und Kapitalvermögen
- => Gewerbesteuerbefreiung (§ 9 Nr. 1 S. 2 GewStG)
- + Ertragsteuerbelastung nur 15,83 % bei Thesaurierung
- Steuerliche Verstrickung von Wertsteigerungen am Immobilienvermögen, nur lohnend bei sehr langem Anlagehorizont
- Nur lohnend, wenn auf Gewinnausschüttungen verzichtet werden kann
- Effekt wird häufig überschätzt, wenn die Renditen und Überschüsse aus Immobilien nicht sehr hoch sind.
- Einschluss von Verlusten (bei hohen Finanzierungskosten und Abschreibungen)
 - Verluste k\u00f6nnen nicht mit den Eink\u00fcnnften der Gesellschafter verrechnet werden.





Familien Holding (GmbH)

- Doppelstöckige Kapitalgesellschaften
- bei Verwaltung von Grundbesitz und Unternehmensbeteiligungen in separaten Tochtergesellschaften
- ⇒ Vorteil von Holdingstrukturen:
 - Die Veräußerung von Assets erfolgt als Veräußerung der Tochtergesellschaft durch die Holding GmbH
- + Veräußerungsgewinn bei der Holding nahezu steuerfrei
- Die Steuerfreiheit bleibt nur bei Thesaurierung in der Holding erhalten
- Für den Erwerber des Assets ist die Rechtsform Kapitalgesellschaft ungeeignet
 - -> Auswirkung auf den Veräußerungspreis?



Ziele eines Unternehmers zur Übertragung von Vermögen auf eine Stiftung

Erhalt des Lebenswerks des Unternehmers Sicherstellung der Unternehmens -kontinuität

Wahrung des Familienfriedens Versorgung und wirtschaftliche Absicherung von Familienangehörigen

Vorteilhafte Ertragsbesteuerung Reduzierung der Erbschaftsteuer der Nachkommen



Schutz und Erhalt des Familienvermögens

- Keine Zersplitterung des Vermögens auf mehrere Personen, stattdessen Aufnahme in den Kreis der Begünstigten.
- Kein Gesellschafterwechsel, Abfindungen
- Kein Risiken aus Wegzugsbesteuerung von Familienmitgliedern
- Verwaltung des Vermögens unabhängig von geeigneten Personen aus der Familie bei Sicherstellung der Versorgung der Familie
- Kein Zugriff von Gläubiger auf das Vermögen, der Pfändung von Destinatärsrechten kann durch Satzungsgestaltung vorgebeugt werden (d.h. kein klagbarer Anspruch auf die Erträge).
- Zu beachten:
 Pflichtteilsrecht (da Einschränkung der Testierfreiheit) und eheliches
 Güterrecht.



Familien-Stiftung (§§ 80-87d BGB)

- vom Stifter getrenntes Vermögen; das Vermögen der Stiftung gehört "niemand"; die Stiftung hat keine Gesellschafter
- Perpetuierung des Vermögens (Ewigkeitsstiftung), kann seit 2023 auch als Verbrauchsstiftung gegründet werden
- Stiftungsvermögen kann sich aus allen Assetklassen zusammensetzen
- Das Stiftungsvermögen muss erhalten werden, nur die Erträge des Stiftungsvermögens können ausgeschüttet werden (staatliche Aufsicht), Ausnahme: Verbrauchsstiftung
- Maßgeblich ist der Stiftungszweck
 - Gemeinnützige Zwecke
 - Eigennützige Zwecke (Versorgung der Familie)
 - Eingeschränkt sind Satzungsänderungen möglich (§ 85 BGB)
- Ertragsteuerregime
 - + Körperschaftsteuer 15,83 %
 - + Überschusseinkünfte und Schachtelprivileg der Kapitalgesellschaften (Steuerbefreiung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen)
 - + Kein Betriebsvermögen, also keine Besteuerung von realisierten Wertsteigerungen

Fazit für die laufenden Besteuerung

- Familienstiftung sowohl bei Vollthesaurierung als auch bei Ausschüttung die günstigste Rechtsform
 - vor der KapG
 - der gewerblichen PersG
 - und der vermögensverwaltenden PersG



Erbschaftsteuerregime

- Erbschaftsteuer bei Gründung der Stiftung
- Erbersatzsteuer alle 30 Jahre bei Familienstiftungen
- Steuerklasse I

Auslandsstiftungen

Keine Erbersatzsteuer

häufig liberaleres Stiftungsrecht,

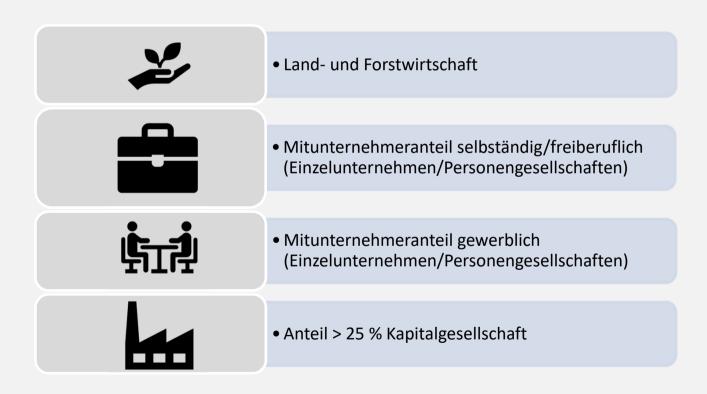
Rechtstypenvergleich -> keine Entsprechung mit deutscher Stiftung, wenn

- Vermögen nicht endgültig auf Stiftung übergeht (Treuhandverhältnis schädlich)
- Keine Mitwirkung der Familie in den Stiftungsorganen (Einfluss auf Stiftung entfällt)
- Hinzurechnungsbesteuerung nach § 15 AStG bei mehrheitlich bezugsberechtigten Familienangehörigen





Schenkungs- und Erbschaftsteuerbefreiung für Betriebsvermögen im Inland und EU/EWR-Ausland



5. Betriebsvermögensprivileg



90 % Verwaltungsvermögens-Test als Voraussetzung für den Zugang zum Betriebsvermögensprivileg

- Verwaltungsvermögen im Betriebsvermögen kann die Begünstigung vollständig entfallen lassen und muss gesteuert werden
- Verwaltungsvermögen wird in der Regel vor Abzug von Schulden ermittelt
- Vorsicht bei Einlagen von Finanzmitteln und Beteiligungen in das Betriebsvermögen: Die Regelungen zum Verwaltungsvermögen verhindern, dass
 - sonstiges privates Vermögen für Zwecke der Schenkung in Betriebsvermögen gewandelt wird
 - begrenzen (aus der Sicht der Schenkungsteuer) die Akkumulation von Liquidität im Betrieb

5. Betriebsvermögensprivileg



Verwaltungsvermögen

Zur Nutzung an Dritte überlassene Grundstücke mit folgenden Ausnahmen

- Betriebsaufspaltung
- Sonderbetriebsvermögen
- Verpachtung im Konzern
- •Wohnungsunternehmen (> 300 Wohneinheiten)

Anteile an Kapitalgesellschaften < 25 %

Kunst, Sammlungen, Yachten, Oldtimer

Wertpapiere und vergleichbare Forderungen

Finanzmittel > 15 % des Unternehmenswerts

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Bankguthaben
- Festgelder

abzüglich

- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Sockelbetrag > 15 % des Unternehmenswerts nur bei originär gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit



90 % Verwaltungsvermögens-Test*:

Modifiziertes Verwaltungsvermögen > 90 % des begünstigungsfähigen Vermögens

• Das Verwaltungsvermögen für den 90 % Test ist das Verwaltungsvermögen

vor

- Abzug von Schulden
- Abzug des Sockelbetrags
- Kürzung von Rückdeckungsvermögen für Altersversorgungsverpflichtungen

^{*}Ausnahmen, siehe unten

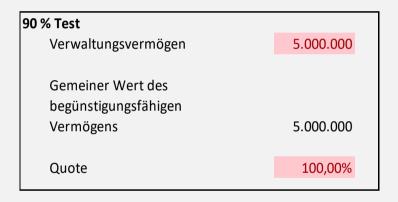


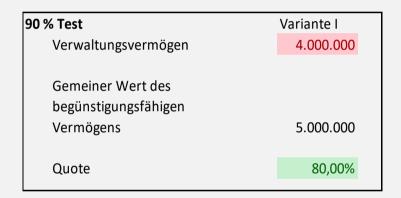
90 % Verwaltungsvermögens-Test:

Bilanz (Werte nach BewG)				
Anlagevermögen	2.000.000	Eigenkapital	5.000.000	
Vorräte	3.000.000	Rückstellungen	500.000	
Forderungen LuL	3.500.000	Bankverbindlichkeiten	2.000.000	
Bank	1.500.000	Verbindlichkeiten (übrige) 2.500.000		
	10.000.000		10.000.000	



90 % Verwaltungsvermögens-Test:





BFH vom 13.09.2023 II R 49/21:

<Bei <u>Handelsunternehmen</u> sind bei dem 90 %-Einstiegstest die betrieblich veranlassten Schulden von den Finanzmitteln abzuziehen>



90 % Verwaltungsvermögens-Test:

Bilanz Variante I (Werte nach BewG) "-> Lieferanten bezahlen"

Anlagevermögen	2.000.000	Eigenkapital	5.000.000
Vorräte	3.000.000	Rückstellungen	500.000
Forderungen LuL	3.500.000	Bankverbindlichkeiten	2.000.000
Bank	500.000	Verbindlichkeiten (übrige)	1.500.000
	9.000.000		9.000.000



90 % Verwaltungsvermögens-Test:

Gleichlautender Ländererlass Bayerisches Landesamt für Steuern (30.07.2024) Neue Berechnungsformel für alle Bewertungsobjekte mit originären Einkünften nach den §§ 13, 15 und 18 EStG

-> gewerbliche geprägte Mitunternehmerschaften können diese günstigere Berechnung nicht anwenden.

Die Berechnung unter I. der R E 13b.9 Absatz 2 Satz 1 ErbStR 2019 ist bei der Ermittlung des begünstigten Vermögens nach folgenden Maßgaben vorzunehmen:

I. 90-%-Test (Prüfung nach § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG)

festgestellter Wert der Finanzmittel (einschließlich junge Finanzmittel) § 13b Absatz 4 Nummer 5 ErbStG

- ./. festgestellter Wert der jungen Finanzmittel
- = Zwischenwert I, mindestens 0 EUR
- ./. festgestellter Wert der Schulden
- = Zwischenwert II, mindestens 0 EUR
- + festgestellter Wert der jungen Finanzmittel
- = anzusetzender Wert der Finanzmittel
- + festgestellter Wert des Verwaltungsvermögens (einschließlich junges Verwaltungsvermögen) § 13b Absatz 4 Nummer 1 bis 4 ErbStG
- = Verwaltungsvermögen für den 90-%-Test

5.2 BetriebsvermögenMaßnahmen Verwaltungsvermögen



Maßnahmen / Handlungsempfehlungen:

- Liquidität geringhalten und für die Tilgung von Verbindlichkeiten verwenden
 - Bilanzsumme



EK –Quote c. p.



- Cash-GbR (insbesondere für (Familien-) Personengesellschaften)
- -> zum Erhalt des Betriebsvermögensprivilegs (GbR = nicht begünstigtes Vermögen)
 - Gesellschafter t\u00e4tigen Entnahmen in eine gesellschafteridentische GbR und halten die Liquidit\u00e4t gemeinsam au\u00dderhalb der operativen Gesellschaft
 - Bei Bedarf können Mittel wieder eingelegt werden (-> junge Finanzmittel)
 - Ggf. Kapitalerhaltungserklärung der GbR ggü. Kreditinstituten

5.2 BetriebsvermögenMaßnahmen Verwaltungsvermögen



Maßnahmen / Handlungsempfehlungen:

- Cash-GmbH & Co. KG im Rahmen einer Betriebsaufspaltung (evtl. gestaltbar)
 - Immobilien rechnen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung zum begünstigten Vermögen.
 - Die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft ist Gesamthandsvermögen der Besitzgesellschaft.
 - Die Betriebsaufspaltung gilt als "Verbund", d. h. die Unternehmenswerte und das Verwaltungsvermögen der Betriebs- und Besitzgesellschaft sind zusammenzurechnen.
 - in Abhängigkeit von diesen Werten kann ggf. Barvermögen eingelegt werden, ohne dass schädliches Verwaltungsvermögen entsteht
 - Die Einlage von Liquidität führt zu -> jungen Finanzmitteln -> Planungshorizont > 2 Jahre

5.3 Betriebsvermögen Risiko Optionsverschonung



Regelverschonung 85 %

85 % des begünstigten Vermögens (d. h. Unternehmenswert abzgl. schädlichem Verwaltungsvermögen)

Behaltensfrist: 5 Jahre

Lohnsumme: 5 Jahre, 400 % des Ausgangswerts

Optionsverschonung 100 %

100 % des begünstigten Vermögens (d. h. Unternehmenswert abzgl. schädlichem Verwaltungsvermögen)

Behaltensfrist: 7 Jahre

Lohnsumme: 7 Jahre, 700 % des Ausgangswerts

Neu: Verwaltungsvermögen

(nach Finanzmitteltest vor quotaler Schuldenverrechnung)

≤ 20 % des Unternehmenswerts

Ein "Rückfall" in die Regelverschonung findet bei Verstoß gegen die Verwaltungsvermögensgrenze der Optionsverschonung nicht statt -> Verschonung 0 %!

(aber:

FG Münster vom 27.10.2022, Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH erfolgreich, BFH Urteil wird erwartet.)

5.4 Betriebsvermögen last exit



Weitere Maßnahmen bei hoher Steuerbelastung

Stundung auf 7 Jahre (§ 28 ErbStG)

- Nur bei Erwerb von Todes wegen
- Nur für Steuer auf Betriebsvermögen und begrenzt auf den Teil des Betriebsvermögens, der das Verwaltungsvermögen nach Abzug des unschädlichen Verwaltungsvermögens, übersteigt.

Erlass (§ 28a ErbStG)

- Erwerb von begünstigtem Betriebsvermögen > 26,0 Mio € (ab diesem Wert schmilzt die Verschonung von 85 % auf 0 % bei einem Erwerb von 90,0 Mio. €)
- Gilt bei Erwerb von Todes wegen und unter Lebenden
- Nur bei Verzicht auf das Abschmelzverfahren
- Einzusetzendes Vermögen für die Steuerzahlung:
 - 50 % des erworbenen sonstigen (nicht begünstigten) Vermögens
 - 50 % des im Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen sonstigen persönlichen Vermögens



Bei hohen gemischten Erwerben können durch Vermögensaufteilung die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Erlassregelung gestaltet werden.

Disclaimer



Rechtsstand 31.10.2024

Wir haben die vorstehenden Informationen nach bestem Wissen erhoben, übernehmen aber keine Haftung für die Richtigkeit oder Durchführbarkeit der Informationen oder Handlungsempfehlungen.

Bitte beachten Sie, dass es bei komplexen Gestaltungen, wie der vorweggenommenen Erbfolge, immer auf die konkreten Umstände und Verhältnisse des Einzelfalls ankommt.

Die Ausführungen zum ehelichen Güterstand sind informativer Art; eine rechtliche Beratung ist damit nicht verbunden und nicht beabsichtigt.

Kontakt



WMS Müssig · Sauter PartGmbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Zwergerstraße 15 88214 Ravensburg

T +49 751 / 35 90 16 - 0 F +49 751 / 35 90 16 - 50

Internet: www.wms-wp.de E-Mail: info@wms-wp.de